

Sitzung vom 1. November 2006

**1528. Dringliche Anfrage (Neues Finanzierungsmodell für Kinder- und Jugendheime)**

Die Kantonsräte Johannes Zollinger, Wädenswil und Urs Lauffer, Zürich, sowie Kantonrätin Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 2. Oktober 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Sommer 2005 hat die Bildungsdirektion das neue, ab Januar 2007 geltende Finanzierungsmodell (Modell 41) für die Kinder- und Jugendheime im Kanton Zürich vorgestellt. Damit verfolgt die Bildungsdirektion zwei Ziele: Harmonisierung der Staatsbeiträge und ein bedarfsgerechtes Angebot in der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Wechsel von der bisherigen Defizitgarantie zu einem Normkostenmodell bedeutet die neue Heimfinanzierung einen grundlegenden Richtungswechsel der Bildungsdirektion.

Im Grundsatz ist eine Neuausrichtung der Heimfinanzierung zu begrüssen. Das Modell 41 weist aber grosse Mängel auf. Es geht nicht von der Leistungserbringung aus, setzt keine Anreize für kostenbewusstes Arbeiten und schafft für die Trägerschaften erhebliche Risiken. Das wirtschaftliche Risiko entsteht nicht durch den fehlenden Bedarf, sondern durch das Finanzierungsmodell. Zeitgemässe und bedarfsgerechte Angebote (z. B. teilbetreute Angebote) werden gegenüber voll betreuten Plätzen benachteiligt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Trägerschaften die Weiterführung von Angeboten mit grossen wirtschaftlichen Risiken prüfen werden.

Die Trägerschaften erhalten Kompetenzen in der Gestaltung der Taxen für die einweisenden Behörden. Dies führt zu Nachteilen für die Gemeinden (administrativer Aufwand durch eine Vielzahl von Taxen, Wildwuchs bei den Taxen und damit geringe Planbarkeit der Ausgaben). Es beeinträchtigt langfristig auch die Qualität der Jugendhilfe. Heimplatzierungen erfolgen nicht mehr nach fachlichen Kriterien, sondern zunehmend auf Grund der Höhe der Taxe. Leider wurden die Trägerschaften bei der Modellentwicklung nicht mit einbezogen. Ihre fachliche Kompetenz war offensichtlich nicht gefragt.

Im übernächsten Jahr tritt der NFA in Kraft. Der NFA bringt für die Finanzierung der Sonderschulung und der Heimaufenthalte tief greifende Veränderungen und erfordert ein neues Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung. Dieses ist derzeit in der Vernehmlassung.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es sinnvoll, kurz vor der Umsetzung des NFA und der Einführung des Gesetzes über die Finanzierung der Jugendhilfe und der Sonderschulung ein neues Finanzierungsmodell einzuführen?
2. Weshalb wurden die Trägerschaften, die aus einer langen Tradition heraus wichtige Aufgaben im Bildungsbereich verantwortungsvoll übernehmen, nicht in die Entwicklung einbezogen?
3. Für die Stadt Zürich will der Regierungsrat für die ambulante Jugendhilfe, die integrative Sonderschulung und den schulpсихologischen Dienst abweichende Bestimmungen erlassen. Über die konkreten Vorstellungen des Regierungsrates besteht auch hier nach wie vor keine Klarheit. Bis wann kann der Regierungsrat diesbezüglich verbindliche Aussagen machen? Ist der Regierungsrat bereit, die Regelung mit der Stadt Zürich dem Kantonsrat in einer zustimmungspflichtigen Verordnung zu unterbreiten?
4. Die Zusammenarbeit zwischen den Amtsstellen der Bildungsdirektion, namentlich mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung und den Trägerschaften ist seit langem schwierig. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diesen Zustand im Interesse aller Beteiligten zu verbessern?
5. Wie erklärt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen der eigenen Zielsetzung eines bedarfsgerechten Angebots in der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe und eines Finanzierungsmodells, welches nicht von einem Bedarf ausgeht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Johannes Zollinger, Wädenswil sowie Urs Lauffer und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Als Teil des Sanierungsprogramms 04 begrenzte der Regierungsrat die Staatsbeiträge an Kinder-, Schul- und Jugendheime auf jährlich 41 Mio. Franken. Die Höhe dieses Betrags entsprach den von den Heimen für das Jahr 2004 budgetierten Staatsbeiträgen. Da die bisherige Finanzierung im Wesentlichen einer Defizitdeckung entsprach, musste ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet werden. Das ab 1. Januar 2007 geltende so genannte Modell 41 hat zur Folge, dass der Kanton ab diesem Zeitpunkt an die Betreuung von Zürcher Kindern und Jugendlichen einen im Voraus festgelegten Kostenanteil ausrichtet. Für jedes beitrags-

berechtigte Angebot wird zu diesem Zweck eine Tagespauschale festgelegt, die sich an den Kosten orientiert, die sich aus dem vom Kanton bewilligten Rahmenkonzept des Heimes ergeben. Dieses Prinzip soll auch mit dem neuen Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung weitergeführt werden, sodass sich für die Heime in Bezug auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages ab 1. Januar 2008 keine zusätzliche Änderung ergeben wird. Damit wird auch ein Anreiz geschaffen, Kosten und Leistungen in Übereinstimmung zu bringen.

Zu Frage 2:

Das neue Finanzierungsmodell wurde den Beteiligten erstmals im August 2005 vorgestellt. Seine Einführung war ursprünglich auf den 1. Januar 2006 geplant. Um den Heimen genügend Zeit für die Umstellung einzuräumen, wurde die Einführung um ein Jahr verschoben. Ab Herbst 2005 führten die Vertretungen der Bildungsdirektion mit nahezu allen Heimen Verhandlungen, berieten Heimleitungen und Trägerschaften in der Modellanwendung und nahmen individuelle Anpassungen vor. Damit waren die Heime in die detaillierte Ausgestaltung des Modells unmittelbar einbezogen. Von einer vorgängigen Beteiligung an der eigentlichen Modellentwicklung und der Durchführung einer Vernehmlassung wurde abgesehen, weil die Interessenlage der Heime angesichts ihrer grossen Unterschiede bezüglich Zielgruppe, Auftrag und Platzzahl sehr unterschiedlich ist.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und dem Erlass des Gesetzes über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung die Grundsätze der Abgeltung für die Stadt Zürich regeln.

Zu Frage 4:

Die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells stellt für die betroffenen Institutionen eine bedeutende Veränderung dar. Die damit einhergehende Verunsicherung ist verständlich, zumal das Modell 41, wie oben erwähnt, eine grundlegende Neuorientierung in der Finanzierung der Heime mit sich bringt. Die zuständigen Ämter der Bildungsdirektion haben sich bemüht, das Modell und die neue Finanzierungsform den Heimleitungen und Trägerschaften frühzeitig vorzustellen, es ihnen detailliert zu erläutern und auf ihre Fragen einzugehen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet und die auf diesem Weg gestellten und beantworteten Fragen wurden jeweils allen Heimen zugestellt und stehen auf dem Webweiser für Jugend, Familie und Beruf [www.lotse.zh.ch](http://www.lotse.zh.ch) zur Einsicht zur Ver-

fügung. Anfragen einzelner Trägerschaften und Eingaben der Heimverbände wurden in zahlreichen Verhandlungen besprochen oder schriftlich beantwortet.

Zu Frage 5:

Das Modell 41 ist ein Verfahren zur Berechnung der an die beitragsberechtigten Angebote der Heime auszurichtenden Staatsbeiträge. Es nimmt weder Einfluss auf die Angebote als solche noch auf deren Nachfrage. Erst im Rahmen des Gesetzes über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung soll die gesetzliche Grundlage für eine Bedarfsplanung geschaffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**